

Satzung der Nordheim-Stiftung

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die am 26. August 1903 vom Senat genehmigte wohltätige Stiftung führt den Namen „Nordheim-Stiftung“ und hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens und mildtätiger Zwecke. Zweck der Stiftung ist außerdem die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie ausländische Körperschaften. Ihren Zweck verwirklicht die Stiftung vor allem durch die Unterstützung der Heilbehandlung von Kranken aus dem In- und Ausland – und zwar durch
 - a) die Übernahme nicht von Dritten gedeckter Behandlungskosten bei Personen, die i.S.d. Abgabenordnung als hilfsbedürftig anzusehen sind,
 - b) finanzielle Zuwendungen – sofern möglich unter Berücksichtigung der Belange der jüdischen Gemeinschaften – an Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie ausländische Körperschaften, jeweils zur Verwendung für die in Satz 1 aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke.
- 2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

- 1) Das Stiftungskapital ist in solchen Werten anzulegen, die nach allgemeiner Anschauung und Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes als sicher gelten.
- 2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die vom Zuwendenden ausdrücklich hierzu bestimmt worden sind.
- 3) Die Stiftung kann ihre Erträge im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig zu erfüllen.
- 4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5) Eine Weiterleitung von Stiftungsmitteln an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit den erhaltenen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 4

Stiftungsvorstand

- 1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen besteht. Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder beträgt sechs Jahre, jeweils auf den 31. Dezember.
- 2) Der Vorstand ergänzt sich selbst durch Zuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Ist eine Zuwahl nicht möglich, soll die staatliche Aufsichtsbehörde für eine Vorstandsergänzung Sorge tragen. Dem Vorstand sollen nach Möglichkeit zwei Personen jüdischen Glaubens angehören.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen können den einzelnen Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Sollen die Vorstandsmitglieder im Übrigen nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form einer monatlich oder jährlich zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigung erhalten, so ist dies lediglich zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand hierzu im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

- 5) Jegliche Veränderung innerhalb des Vorstandes ist unverzüglich unter Nennung der Namen und Anschriften der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Vorstandssitzungen

- 1) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Der Vorstand muss jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.
- 2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen ein. Sind beide verhindert, so können zwei der übrigen Vorstandsmitglieder einladen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen.

§ 6

Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Schriftliche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Vorstand der Stiftung i.S.d. §§ 86,26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind zwei der Vorstandsmitglieder. Sie sind nur zur gemeinsamen Vertretung befugt.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9

Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung der Stiftung auf eine oder mehrere geeignete Persönlichkeiten zu übertragen. Er ist befugt, die dafür erforderlichen Hilfskräfte anzustellen und sie zu besolden.
- 2) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig angestellt sein.

§ 10

Änderung der Satzung und Auflösung

- 1) Eine Änderung des § 1 ist unzulässig.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- 3) Beschlüsse darüber, wie das Stiftungsvermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine vom letzten Vorstand durch Ergänzung dieser Satzung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, jeweils zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen jugendlichen Körperbehinderten.

§ 12

Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.